

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4

(DRÄS 4)

Verabschiedet vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR)
am 05. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Präambel	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Artikel 1: Änderungen des DRS 2	4
Artikel 2: Änderungen des DRS 2 – 10	5
Artikel 3: Änderungen des DRS 2 - 20	6
Artikel 4: Änderungen des DRS 4	6
Artikel 5: Änderungen des DRS 7	13
Artikel 6: Änderungen des DRS 8	15
Artikel 7: Änderungen des DRS 9	19
Artikel 8: Außerkraftsetzung des DRS 10	20
Artikel 9: Außerkraftsetzung des DRS 11	20
Artikel 10: Außerkraftsetzung des DRS 12	20
Artikel 11: Außerkraftsetzung des DRS 14	20
Artikel 12: Inkrafttreten	20

Präambel

Die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards ist ein dynamischer Prozess, der zu keinem Zeitpunkt abgeschlossen ist. Vielmehr besteht auch die Aufgabe, durch die regelmäßige Überarbeitung der Standards, deren Aktualität und Anwendbarkeit zu gewährleisten. So sind beispielsweise Anpassungen an Gesetzesänderungen und sonstige Änderungen des Rechnungslegungsumfelds vorzunehmen.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz gibt Anlass, eine Reihe von Standards an die geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen; darüber hinaus werden formale Änderungen vorgeschlagen, die aus Inkonsistenzen zwischen den Standards resultieren. Der Deutsche Standardisierungsrat hat folgenden Plan zur Überarbeitung der bestehenden Standards beschlossen:

- Ausschließlich redaktionelle Anpassungen im Rahmen dieses Änderungsstandards
 - DRS 2 Kapitalflussrechnung
 - DRS 2-10 Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten
 - DRS 2-20 Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen
 - DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss; in einer zweiten Phase soll eine umfassende Überarbeitung erfolgen, die den Gegenstand auf die Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen und die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erweitern wird
 - DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis
 - DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss
 - DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss
- Außerkraftsetzung im Rahmen dieses Änderungsstandards
 - DRS 10 Latente Steuern im Konzernabschluss; in einer zweiten Phase erfolgt die umfassende Überarbeitung
 - DRS 11 Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen
 - DRS 12 Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens; in einer zweiten Phase erfolgt die umfassende Überarbeitung
 - DRS 14 Währungsumrechnung
- Umfassende eigenständige Überarbeitung
 - DRS 15, Lageberichterstattung, DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht, DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen; die Überarbeitung erfolgt in zwei Phasen, einer ersten (2009) im Rahmen eines Änderungsstandards, um den geänderten gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, einer zweiten (2010) umfassenderen, um die Grundsätze der Lageberichterstattung fortzuschreiben.

Unverändert verbleiben somit DRS 3 Segmentberichterstattung, DRS 3-10 Segmentberichterstattung von Kreditinstituten, DRS 3-20 Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen und DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern.

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt Europäische Union
Abs.	Absatz
BAnz	Bundesanzeiger
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft(en)
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft(en)
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2 (DRS 2) „Kapitalflussrechnung“ vom 29. Oktober 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 02. Juli 2004), geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzung erweitert:
„WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)“
2. Absatz 1 Satz 1 der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:
„In diesem Standard sind die Grundsätze niedergelegt, die Mutterunternehmen zu beachten haben, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB eine Kapitalflussrechnung für den Konzernabschluss aufzustellen haben.“
3. Absatz 1 Satz 2 der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:
„Unternehmen, die ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern haben oder freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen dies in Übereinstimmung mit diesem Standard tun.“
4. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Dieser Standard regelt die Grundsätze der Kapitalflussrechnung, die gemäß § 297 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss aufzustellen ist.“
5. Textziffer 2a erhält folgende Fassung:
„2a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PubLG eine Kapitalflussrechnung aufzustellen ist.“
6. Textziffer 2b erhält folgende Fassung:
„2b. Unternehmen, die für den Konzernabschluss nach § 11 PubLG freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.“
7. Textziffer 2c erhält folgende Fassung:
„2c. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen.“
8. Nach Textziffer 2c wird folgende Textziffer 2d eingefügt:
„2d. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.“

9. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unternehmen, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufstellen, sollen diesen Standard beachten.“

10. In Textziffer 6 wird folgende Definition eingefügt:

„Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft: Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

11. Textziffer 56 erhält folgende Fassung:

„56. Unternehmen, die erstmals eine Kapitalflussrechnung nach diesem Standard aufstellen, brauchen keine Beträge der Vorperiode anzugeben.“

12. Textziffer 57 erhält folgende Fassung:

„57 Unternehmen, die bislang eine von diesem Standard abweichende Kapitalflussrechnung aufgestellt haben, sollen bei erstmaliger Anwendung dieses Standards Beträge der Vorperiode nur angeben, wenn sie diese nach den Regeln dieses Standards ermittelt haben.“

13. Textziffer 58 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„58. Die neue Tz. 2d und die Neufassung der Tz. 6 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-10 (DRS 2-10) „Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 2 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten.“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 340i HGB einen Konzernabschluss aufstellen.“

3. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„2a. Kreditinstitute, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.

4. Textziffer 30 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„30. Die Neufassung der Tz. 2 und die neue Tz. 2a sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 2-20 (DRS 2-20) „Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen“ vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 3 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 3 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Standard ergänzt den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen.“

2. Textziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB einen Konzernabschluss aufstellen.“

3. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„2a. Versicherungsunternehmen, die als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten.“

4. Textziffer 22 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„22. Die Neufassung der Tz. 2 und die neue Tz. 2a sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4) „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ vom 29. August 2000 (BAnz Nr. 245b vom 30. Dezember 2000), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr.164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzung erweitert:

„ff. fortfolgende“

2. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Dieser Standard regelt, wie Unternehmenserwerbe in Konzernabschlüssen darzustellen sind. Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, und für Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.

Der Standard verlangt, dass das erworbene Unternehmen in der Regel zu dem Zeitpunkt in den Konzernabschluss einbezogen wird, zu dem es Tochterunternehmen geworden ist. Als Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten die in § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB genannten Fälle.

Unternehmenserwerbe sind im Konzernabschluss nach der Methode der vollständigen Neubewertung ohne Begrenzung durch die Anschaffungskosten darzustellen.

Der Standard regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen zum Erwerbszeitpunkt eine Restrukturierungsrückstellung anzusetzen ist.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines erworbenen Unternehmens entstehender Goodwill muss in der Konzernbilanz angesetzt und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer darf nur in Ausnahmefällen den Zeitraum von 20 Jahren übersteigen.

Ein passivischer Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz anzusetzen und über bestimmte, im Standard näher definierte Zeiträume ergebniswirksam aufzulösen.

Darüber hinaus enthält der Standard Regelungen zu der Frage, wie vollständige oder teilweise Anteilsveräußerungen darzustellen sind. Dieser Aspekt ist im deutschen Konzernbilanzrecht bislang unregelt.

Ferner sind umfangreiche Angabepflichten für die Unternehmen vorgesehen, die selbst oder über Tochterunternehmen den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen.“

2. Textziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dieser Standard regelt die Bilanzierung von Unternehmenserwerben durch Unternehmen, die nach §§ 290 und 264a HGB sowie nach § 11 PublG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind. Er ist anzuwenden auf den Erwerb eines Unternehmens:

- a) durch Erlangung der Möglichkeit, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben ,**
- b) durch Übernahme der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Schulden eines Unternehmens oder**
- c) im Wege der Verschmelzung.**

Der Standard gilt unabhängig davon, ob als Gegenleistung Geld, Anteile am erwerbenden Unternehmen oder andere Vermögenswerte vereinbart worden sind. Der Standard gilt für das Geschäftsjahr des Unternehmenserwerbs und die folgenden Geschäftsjahre.“

3. Textziffer 1a. erhält folgende Fassung:

„1a. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikel 4 der

Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen.“

4. Textziffer 3 wird aufgehoben.
5. Textziffer 4 wird aufgehoben.
6. Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Beherrschender Einfluss: besteht, wenn

- a) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
- b) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist,
- c) einem Mutterunternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
- d) das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, sein.

Beizulegender Zeitwert: Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Der beizulegende Zeitwert stellt einen Oberbegriff dar, der je nach Sachverhalt durch spezielle Wertbegriffe konkretisiert wird, z. B. durch den Börsenwert oder den Marktwert.

Erwerbszeitpunkt: Tag, von dem an das erwerbende Unternehmen das erworbene Unternehmen beherrscht.

In Fällen der Verschmelzung kann der Erwerbszeitpunkt vom Verschmelzungstichtag abweichen.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Minderheitenanteil: Teil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens, der weder direkt noch indirekt dem Mutterunternehmen, sondern konzernfremden Anteilseignern zuzurechnen ist.

Mutterunternehmen: Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Unternehmen: juristische Personen des Privatrechts, Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG oder KG), verselbständigte Organisation mit eigenem Marktauftritt, Einzelkaufleute, selbständig geführte Geschäftseinheit, unselbständige Sondervermögen des Privatrechts; ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes.

Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.“

7. Textziffer 8 wird aufgehoben.

8. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Von dem Zeitpunkt, an dem ein Unternehmen Tochterunternehmen ist, hat das erwerbende Unternehmen die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens in seiner Konzernbilanz und die Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens in seiner Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Darüber hinaus ist gegebenenfalls ein Goodwill oder ein passivischer Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz anzusetzen.

“

9. Nach Textziffer 9 wird eine neue Textziffer 9a eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:

„9a. Ist ein Unternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, ist als Zeitpunkt der Wertermittlung derjenige der erstmaligen Einbeziehung zu nehmen. Das gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung von Tochterunternehmen, auf die bisher gemäß § 296 HGB verzichtet wurde.“

10. Textziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Das erworbene Unternehmen wird auf der Grundlage der für den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung ermittelten Wertansätze erstmals in den Konzernabschluss einbezogen.“

11. Nach Textziffer 10 wird eine neue Textziffer 10a eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:

„10a. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen.“

12. Textziffer 11. erhält folgende Fassung:

„11. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung braucht ein Zwischenabschluss nicht aufgestellt zu werden.“

13. Textziffer 16 wird aufgehoben.

14. Textziffer 18. erhält folgende Fassung:

„18. Beim Ansatz der Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens in der Konzernbilanz ist die Sicht des erwerbenden Unternehmens maßgeblich. Immaterielle Vermögenswerte, die vom erworbenen Unternehmen wegen des Aktivierungsverbots bzw. – wahlrechts nach § 248 Abs. 2 HGB nicht bilanziert wurden, sind aus der Sicht des Erwerbers entgeltlich erworben und daher in den Konzernabschluss aufzunehmen.“

15. Textziffer 21 erhält folgende Fassung:

„21. **Die Restrukturierungsrückstellung ist aufzulösen, wenn**
a) **die Inanspruchnahme nicht mehr wahrscheinlich ist oder**
b) **der Plan (Tz. 19c)) nicht oder nicht innerhalb des in diesem Plan vorgesehenen Zeitraums verwirklicht wird.**

In einem solchen Fall ist der Goodwill bzw. der passivische Unterschiedsbetrag – gegebenenfalls unter Korrektur des Minderheitenanteils – anzupassen. Der angepasste Betrag ist planmäßig über die Restnutzungsdauer des Goodwill abzuschreiben bzw. bei einem passivischen Unterschiedsbetrag gemäß Tz. 40 und Tz. 41 zu behandeln.“

16. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:

„22. **Anteile des erworbenen Unternehmens am Mutterunternehmen sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Eigene Anteile des erworbenen Unternehmens sind mit dessen Eigenkapital zu verrechnen.“**

17. Textziffer 26 erhält folgende Fassung:

„26. **Werden nach Erlangung des beherrschenden Einflusses weitere Anteile an einem Unternehmen erworben, so sind die Vermögenswerte und Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs neu zu bewerten. Bei einer Vielzahl von Erwerbsschritten dürfen als Bewertungszeitpunkte die wesentlichen Teilerwerbsschritte gewählt werden.“**

18. Textziffer 28 wird aufgehoben.

19. Textziffer 29 wird aufgehoben.

20. Textziffer 36 wird aufgehoben.

21. Textziffer 38 erhält folgende Fassung:

„38. **Falls der Anteil des erwerbenden Unternehmens an der Summe der neubewerteten Vermögenswerte abzüglich der neubewerteten Schulden in der Konzernbilanz die Anschaffungskosten für das erworbene Unternehmen übersteigt, ist die Differenz als passivischer Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz anzusetzen.“**

22. Textziffer 39 wird aufgehoben.

23. Textziffer 40 erhält folgende Fassung:

- „40. In den folgenden Geschäftsjahren ist der passivische Unterschiedsbetrag in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten im Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen.“**
24. Textziffer 41 erhält folgende Fassung:
- „41. Soweit der passivische Unterschiedsbetrag nicht durch erwartete künftige Aufwendungen oder Verluste begründet ist, ist er in der folgenden Weise ergebniswirksam aufzulösen:**
- a) Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, ist planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte zu vereinnahmen.
- b) Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung als Ertrag zu vereinnahmen.“
25. Textziffer 44 erhält folgende Fassung:
- „44. Ein Tochterunternehmen ist nicht länger im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn der beherrschende Einfluss auf das Tochterunternehmen geendet hat.“**
26. Textziffer 45 erhält folgende Fassung:
- „45. Werden sämtliche vom Mutterunternehmen an einem Tochterunternehmen gehaltenen Anteile veräußert, ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös und den im Konzernabschluss im Veräußerungszeitpunkt erfassten Vermögenswerten und Schulden des Tochterunternehmens einschließlich des Goodwill als Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu erfassen. Ein noch nicht aufgelöster passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist erfolgswirksam zu vereinnahmen.“**
27. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:
- „47. Wird nur ein Teil der vom Mutterunternehmen gehaltenen Anteile veräußert, ist das Veräußerungsergebnis so zu bestimmen, dass die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens einschließlich des Goodwill entsprechend der Veräußerungsquote berücksichtigt werden. Ein noch nicht aufgelöster passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist zu vereinnahmen. Die anteilige Realisation des Veräußerungsergebnisses gilt unabhängig davon, ob die Beherrschung aufgrund der Anteilsveräußerung endet.“**
28. Textziffer 49 erhält folgende Fassung:
- „49. Endet der beherrschende Einfluss und werden die nach der Anteilsveräußerung verbleibenden Anteile nach der Anschaffungs- oder der Equity-Methode bilanziert, gilt das entsprechende Reinvermögen zu Konzernbilanzbuchwerten als Anschaffungskosten der Beteiligung.“**
29. Textziffer 55 wird aufgehoben.
30. Textziffer 57 erhält folgende Fassung:
- „57. Bei Ansatz eines Goodwill sind zu jedem Abschlussstichtag anzugeben:**

- a) die Behandlung des Goodwill einschließlich der Abschreibungsdauer sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 5 Jahren,
- b) die Abschreibungsmethode sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde,
- c) im Rahmen des Anlagespiegels:
 - aa) der Bruttobetrag einschließlich kumulierter Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahrs,
 - bb) die Zugänge im Geschäftsjahr,
 - cc) die Abgänge infolge der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten, aus denen sich der Goodwill ergab,
 - dd) die planmäßigen Abschreibungen,
 - ee) die außerplanmäßigen Abschreibungen mit der Bezeichnung der jeweiligen Gesellschaft,
 - ff) die übrigen Veränderungen und
 - gg) der Bruttobetrag einschließlich kumulierter Abschreibungen zum Ende des Geschäftsjahrs.

31. Textziffer 58 erhält folgende Fassung:

„58. Bei Ansatz eines passivischen Unterschiedsbetrags sind zu jedem Abschlussstichtag anzugeben:

- a) falls der Betrag im Zusammenhang mit erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten angesetzt wurde, eine Beschreibung dieser Aufwendungen oder Verluste hinsichtlich Art, Höhe und zeitlichem Anfall,
- b) der Zeitraum, über den er aufgelöst wird,
- c) der (die) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem (denen) die aufgelösten Beträge enthalten sind,
- d) die Entwicklung des passivischen Unterschiedsbetrags im Geschäftsjahr; dabei sind anzugeben:
 - aa) der Bruttobetrag und die kumulierten erfolgswirksamen Verrechnungen zu Beginn des Geschäftsjahrs,
 - bb) die Zugänge,
 - cc) die Abgänge infolge der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten, aus denen sich der passivische Unterschiedsbetrag ergab,
 - dd) die Auflösungen, wobei der auf antizipierte Aufwendungen entfallende Anteil getrennt anzugeben ist,
 - ee) die übrigen Veränderungen,
 - ff) der Bruttobetrag und die aufgelaufenen erfolgswirksamen Verrechnungen zum Ende des Geschäftsjahrs.“

32. Textziffer 59 wird aufgehoben.

33. Textziffer 62 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„62. Tz. 9a und Tz. 10a sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr, die Neufassung der Tz. 1, Tz. 7, Tz. 9, Tz. 10, Tz. 18, Tz. 21, Tz. 22, Tz. 26, Tz. 38, Tz. 40, Tz. 41, Tz. 44, Tz. 45, Tz. 47, Tz. 49, Tz. 57, Tz. 58 sowie die Aufhebung der Tz. 3, Tz. 4, Tz. 8, Tz. 16, Tz. 28, Tz. 29, Tz. 36, Tz. 39, Tz. 55 und Tz. 59 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

34. Textziffer 62 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„62. Ein etwaiger Goodwill oder passivischer Unterschiedsbetrag ist rückwirkend zu ermitteln und in den folgenden Geschäftsjahren nach den Vorschriften dieses Standards zu behandeln.“

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 7 (DRS 7) „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 79a vom 26. April 2001), geändert durch Artikel 12 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 12 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 S. 1 der Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Für das Mutterunternehmen ist die Entwicklung folgender Posten des Konzerneigenkapitals darzustellen: Gezeichnetes Kapital, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen, Kapitalrücklage, erwirtschaftetes Konzerneigenkapital, eigene Anteile, sowie kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit dieses auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt.“

2. Textziffer 1b. erhält folgende Fassung:

„1b. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Unter § 264a Abs. 1 HGB fallende Mutterunternehmen sollen diesen Standard unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 264c HGB anwenden. Der Standard gilt auch, wenn für Konzernabschlüsse nach § 11 PubliG ein Eigenkapitalspiegel aufzustellen ist.“

3. Textziffer 1c. erhält folgende Fassung:

„1c. Unternehmen, die für den Konzernabschluss nach § 11 PubliG freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen, sollen ebenfalls diesen Standard befolgen.“

4. Textziffer 1d.. erhält folgende Fassung:

„1d. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) erstellen aufstellen “

5. Hinter Textziffer 1d. wird die neue Textziffer 1e eingefügt, die ehemalige Textziffer 1e als Textziffer 1f angefügt:

„1e. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB eine Kapitalflussrechnung aufzustellen haben, sollen diesen Standard beachten..“

1f. Unternehmen, die freiwillig einen Eigenkapitalspiegel aufstellen, sollen diesen Standard beachten.“

6. In Textziffer 5 wird folgende Definition aufgenommen:

„Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft: Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

7. Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Im Konzerneigenkapitalspiegel ist die Veränderung der folgenden Posten des Konzern-eigenkapitals darzustellen:

	Gezeichnetes Kapital des Mutterunternehmens
-	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen des Mutterunternehmens
+	Kapitalrücklage
+	Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital
-	Eigene Anteile
+	Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfällt
=	<u>Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz</u>
+	<u>Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter</u>
	- davon: Minderheitenkapital
	- davon: Kumuliertes übriges Konzernergebnis, soweit es auf Minderheitsgesellschafter entfällt
=	<u>Konzerneigenkapital</u>

“

8. Textziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen, das dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

9. Textziffer 12 wird aufgehoben.

10. Textziffer 18 Satz 5 erhält folgende Fassung

„18. Die Neufassung der Tz. 1b, Tz. 1f, Tz. 5, Tz. 7, Tz. 11 und die neue Tz. 1e und die Aufhebung von Tz. 12 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 8 (DRS 8) „Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss“ vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98c vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel Nr. 13 des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze vier und fünf der Zusammenfassung erhalten folgende Fassung:

„Für die Kapitalaufrechnung sind die Wertverhältnisse zu dem Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist.

Der Equity-Wert ist nach der Buchwertmethode zu ermitteln.“

2. Textziffer 1a. erhält folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, und für Unternehmen, die nach § 11 PubLG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

3. Textziffer 1b. erhält folgende Fassung:

„1b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen.“

4. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

***Assoziiertes Unternehmen:* Unternehmen, auf dessen Geschäfts- und Finanzpolitik ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt und das weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen ist.**

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren anderen Unternehmen gemeinsam geführt wird.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann.

***Beherrschender Einfluss:* besteht, wenn**

- a) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
- b) einem Mutterunternehmen bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
- c) einem Mutterunternehmen das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen oder
- d) das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts,

ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes sein.

Beizulegender Zeitwert: Betrag, zu dem im Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann.

Der beizulegende Zeitwert stellt einen Oberbegriff dar, der je nach Sachverhalt durch spezielle Wertbegriffe konkretisiert wird, z. B. durch den Börsenwert oder den Marktwert.

Beteiligungsunternehmen: Unternehmen, an dem das beteiligte Unternehmen Anteile hält, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.

Equity-Methode: Konsolidierungsmethode, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Equity-Wert fortgeschrieben werden.

Equity-Wert: Bilanzansatz der Anteile an einem nach der Equity-Methode konsolidierten Unternehmen.

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit beherrschender Einfluss verbunden ist.

Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Indizien für einen maßgeblichen Einfluss sind z.B.:

- a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- b) Mitwirkung an der Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens,
- c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- e) Bereitstellung von wesentlichem technischem Know-how durch das beteiligte Unternehmen.“

5. Textziffer 15 erhält folgende Fassung

„15. Wird auf ein Beteiligungsunternehmen erstmals maßgeblicher Einfluss ausgeübt und wird auf die Beteiligung im ersten nach erstmaliger Ausübung des maßgeblichen Einflusses aufgestellten Konzernabschluss die Equity-Methode angewendet, so sind für die Kapitalaufrechnung die Wertverhältnisse zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.“

6. Textziffer 16 wird aufgehoben.

7. Textziffer 18 wird aufgehoben.

8. Textziffer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist in einer Nebenrechnung den Bilanzposten des assoziierten Unternehmens in Höhe der jeweiligen anteilig beizulegenden Zeitwerte zuzuordnen. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als passivischer Unterschiedsbetrag in der Nebenrechnung zu erfassen.“

9. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Ein gemäß Tz. 19 ermittelter verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Goodwill bzw. als passivischer Unterschiedsbetrag fortzuführen.“

10. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Der passivische Unterschiedsbetrag ist in dem Ausmaß, in dem er auf erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten in Zusammenhang mit dem erworbenen Unternehmen beruht, bei Anfall dieser Aufwendungen oder Verluste ergebniswirksam aufzulösen.

Soweit der passivische Unterschiedsbetrag nicht durch erwartete künftige Aufwendungen oder Verluste begründet ist, ist er in der folgenden Weise ergebniswirksam aufzulösen:

- a) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte nicht übersteigt, ist planmäßig über die gewichtete durchschnittliche Restnutzungsdauer der erworbenen abnutzbaren Vermögenswerte zu vereinnahmen.**
- b) **Der Anteil, der die beizulegenden Zeitwerte der erworbenen nicht-monetären Vermögenswerte übersteigt, ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode als Ertrag zu vereinnahmen.“**

11. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:

„47. Bei erstmaliger Einbeziehung nach der Equity-Methode sind im Konzernanhang anzugeben:

- a) **Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,**
- b) **der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen,**
- c) **die Höhe der Anschaffungskosten, der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens und der Betrag des Goodwill bzw. des passivischen Unterschiedsbetrags,**
- d) **die Abschreibungsdauer des Goodwill sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren,**
- e) **die Abschreibungsmethode für den Goodwill sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde.“**

12. Textziffer 48 erhält folgende Fassung:

„48. Zu jedem Abschlussstichtag sind in den Konzernanhang die folgenden Angaben aufzunehmen:

- a) **Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,**
- b) **die Anzahl der assoziierten Unternehmen, die wegen Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden.“**

13. Textziffer 49 erhält folgende Fassung:

„49. Zu jedem Abschlussstichtag sind im Konzernanhang weiterhin anzugeben:
a) die vom assoziierten Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
b) finanzielle Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber dem assoziierten Unternehmen oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem assoziierten Unternehmen gegenüber Dritten bestehen,
c) die Summe jeweils der Goodwills und der passivischen Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierten Unternehmen entfallen,
d) die Summe der negativen Equity-Werte,
e) für wesentliche assoziierte Unternehmen eine zusammengefasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“

14. Textziffer 50 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„50. Die Neufassung der Tz. 3, Tz. 19, Tz. 22, Tz. 24, Tz. 47, Tz. 48, Tz. 49 sowie die Aufhebung der Tz. 16 und Tz. 18 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) „Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss“ vom 13. September 2001 (BAnz Nr. 231a vom 11. Dezember 2001), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 1a. erhält folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, und für Unternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

2. Textziffer 1b. erhält folgende Fassung:

„1b. Der Standard gilt nicht für Unternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) aufstellen.

3. In Textziffer 3 wird die Definition des maßgeblichen Einfluss wie folgt neu gefasst:

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können.

4. Textziffer 22 wird aufgehoben.

5. Textziffer 23a) erhält folgende Fassung:

„a) die Abschreibungsdauer sowie die Begründung für eine Abschreibungsdauer von mehr als 5 Jahren,“

6. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Bei Ansatz eines passivischen Unterschiedsbetrags sind zu jedem Abschlussstichtag anzugeben:

- b) falls der Betrag im Zusammenhang mit erwarteten künftigen Aufwendungen oder Verlusten angesetzt wurde, eine Beschreibung dieser Aufwendungen oder Verluste hinsichtlich Art, Höhe und zeitlichem Anfall,**
- c) der Zeitraum, über den er aufgelöst wird,**
- d) der (die) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem (denen) die aufgelösten Beträge enthalten sind,**
- e) die Entwicklung des passivischen Unterschiedsbetrags im Geschäftsjahr; dabei sind anzugeben
 - aa) der Bruttobetrag und die kumulierten erfolgswirksamen Verrechnungen zu Beginn des Geschäftsjahrs,**
 - bb) die Zugänge,**
 - cc) die Abgänge infolge der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten, aus denen sich der negative Unterschiedsbetrag ergab,**
 - dd) die Auflösungen, wobei der auf antizipierte Aufwendungen entfallende Anteil getrennt anzugeben ist,**
 - ee) die übrigen Veränderungen,**
 - ff) der Bruttobetrag und die aufgelaufenen erfolgswirksamen Verrechnungen zum Ende des Geschäftsjahrs.“****

7. Textziffer 27 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„27. Tz. 22 entfällt erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr; die Neufassung der Tz. 23, 24 und 27 sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr zu beachten.“

Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 10 (DRS 10) „Latente Steuern im Konzernabschluss“ vom 09. April 2002 (BAnz Nr. 66a vom 09. April 2002), geändert durch Artikel 15 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 15 des Deutschen Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 11 (DRS 11) „Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen“ vom 18. Januar 2002 (BAnz Nr. 67a vom 10. April 2002), geändert durch Artikel 16 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Artikel 16 des Deutschen Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 12 (DRS 12) „Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens“ vom 8. Juli 2002 (BAnz Nr. 197a vom 22. Oktober 2002), geändert durch Artikel 17 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), geändert durch Textziffer A1 des Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (BAnz Beilage 40 vom

26. Februar 2005), geändert durch Artikel 17 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 11

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 14 (DRS 14) „Währungsumrechnung“ vom 25. August 2003 (BAnz Nr. 103a vom 4. Juni 2004), geändert durch Artikel 19 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 121a vom 31. August 2005) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Änderungen, die eine Anpassung der DRS an die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geänderte Fassung des HGB darstellen, sind in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Änderungen des HGB zu beachten. Alle anderen Änderungen dieses Standards sind erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.